



Landesrecht Oberösterreich: Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung, Fassung vom 07.01.2014

Langtitel

Verordnung der Oö. Landesregierung über Ausbildungen zur Erlangung der Sachkunde für das Halten von Hunden (Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung)

StF: [LGBl.Nr. 71/2003](#)

Änderung

[LGBl.Nr. 85/2011](#)

[LGBl.Nr. 37/2013](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 und § 4 Abs. 3 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147, wird verordnet:

Text

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE SACHKUNDE

§ 1

(1) Die allgemeine Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist als gegeben anzunehmen, wenn der künftige Halter oder die künftige Halterin eines Hundes eine mindestens dreistündige theoretische Ausbildung über die im § 2 festgelegten Inhalte absolviert hat. (Anm. [LGBl.Nr. 37/2013](#))

(2) Der Nachweis einer bereits mit einem anderen eigenen Hund absolvierten Ausbildung und abgelegten Prüfung gemäß § 4 sowie der Abschluss des veterinärmedizinischen Studiums gelten jedenfalls als Nachweis der allgemeinen Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002.

§ 2

(1) Die theoretische Ausbildung ist in gemeinsamen Kursen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin, der oder die zur Berufsausbildung in Österreich berechtigt ist, im Mindestausmaß von einer Stunde und einem Ausbildner oder einer Ausbildnerin (fachkundige Person) im Mindestausmaß von zwei Stunden vorzunehmen und hat jedenfalls nachstehende Inhalte zu umfassen:

1. Tierarzt/Tierärztin:

- a) Allgemeines zur Gesundheit von Hunden;
- b) mögliche Erkrankungen und Impfungen von Hunden;
- c) richtige Ernährung und Pflege von Hunden;
- d) Tierschutz allgemein und Tierschutzrecht, Haltungsanforderungen und Haltungsbestimmungen für Hunde, insbesondere Chip- und Registrierungspflichten.

2. Ausbildner/Ausbildnerin (fachkundige Person):

- a) Anschaffung von Hunden, Rassewahl und Kosten für Hunde;
- b) Hundesprache; Ausbildung von Hunden; häufigste Fehler bei der Erziehung von Hunden;
- c) Wesen und Verhalten von Hunden;
- d) Welpenalter und adultes Alter von Hunden;

- e) Anmeldung eines Hundes und allgemeine Anforderungen an den Hundehalter oder die Hundehalterin nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002;
- f) auffällige Hunde;
- g) Leinen- und Maulkorbpflichten;
- h) Versicherungsschutz;
- i) Kotbeseitigung;
- j) Vorteile der Absolvierung einer qualifizierten Hundebildung.

(Anm: [LGBl.Nr. 37/2013](#))

(2) Geprüfte Hundetrainer und Hundetrainerinnen des Österreichischen Kynologenverbandes, der Österreichischen Hundesport Union, des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes, des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes und Personen, die das Gütesiegel "Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin" bzw. "Tierschutzqualifizierter Hundetrainer" nach § 11 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, [BGBl. II Nr. 56/2012](#), führen dürfen, sowie Personen, die eine mindestens gleichwertige Ausbildung nachweisen können, sind jedenfalls Ausbilder oder Ausbilderin (fachkundige Person) im Sinn des Abs. 1. (Anm: [LGBl.Nr. 37/2013](#))

§ 3

(1) Die Teilnahme an einem Kurs im Sinn des § 2 Abs. 1 ist dem künftigen Hundehalter oder der künftigen Hundehalterin nach vollständig absolviertem Kurs zwecks Vorlage bei der Gemeinde anlässlich der Hundeanmeldung vom vortragenden Tierarzt bzw. von der vortragenden Tierärztin und der fachkundigen Person (Ausbildner bzw. Ausbilderin) durch Unterfertigung der Kursteilnahmebestätigung gemäß der Anlage zu bescheinigen. (Anm: [LGBl.Nr. 34/2013](#))

(2) Die Kursteilnahmebestätigungen gemäß der Anlage sind von der Einrichtung, die die Kurse gemäß § 2 Abs. 1 organisiert und durchführt, nach voraussichtlichem Bedarf für ein halbes Kalenderjahr beim Amt der Oö. Landesregierung anzufordern. Sie sind von ihr entsprechend auszufüllen und den Kursteilnehmern auszuhändigen; dies gilt in gleicher Weise für die Ausstellung von Duplikaten. Nach Ablauf des 30. Juni und des 31. Dezember jedes Kalenderjahres sind dem Amt der Oö. Landesregierung die nicht verwendeten Kursteilnahmebestätigungen sowie eine Gesamtliste über alle Personen zu übermitteln, für die im abgelaufenen Halbjahr eine Kursteilnahmebestätigung gemäß der Anlage ausgestellt wurde. (Anm: [LGBl. Nr. 85/2011](#))

2. ABSCHNITT ERWEITERTE SACHKUNDE

§ 4

Die erweiterte Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist als gegeben anzunehmen, wenn der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes nach § 1 Abs. 2 Z 1 oder § 7 Abs. 1 leg.cit. nachweist, dass er oder sie mit diesem Hund eine der nachstehenden Ausbildungen absolviert und die dazugehörige Prüfung erfolgreich abgelegt hat:

1. Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung), Begleithundeprüfung (BGH-1) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Österreichischen Prüfungsordnung (ÖPO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV).
2. Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-V), Begleithundeprüfung I (BHI) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Prüfungsordnung der Österreichischen Hundesport Union (Ö.H.U.).
3. Ausbildung zum Jagdhund nach der Prüfungsordnung des Oö. Landesjagdverbandes für die „Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde in Oberösterreich“, Ausgabe 1996 oder den Leistungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV);
4. Ausbildung zum Blindenführhund im Sinn des § 39a Bundesbehindertengesetz, [BGBl. I Nr. 150/2002](#).

(Anm: [LGBl. Nr. 85/2011](#))

§ 5

Die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung nach § 4 ist bei bestandener Prüfung nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (Z. 1), der Österreichischen

Hundesport Union (Z. 2), nach der Prüfungsvorschrift des Oö. Landesjagdverbandes oder des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes (Z. 3) bzw. nach den beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz aufliegenden Richtlinien für die Beurteilung von Blindenführhunden (Richtlinie gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes) (Z. 4) schriftlich zu bescheinigen. Aus der Bescheinigung muss zweifelsfrei hervorgehen, mit welchem Hund die Ausbildung absolviert wurde. Die Prüfung muss von einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen worden sein, der/die von einer der vorgenannten Organisationen (Verbänden) dazu autorisiert und legitimiert wurde.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Anlage zu § 3 (Anm: Allgemeiner Sachkundenachweis)

Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 2003, 71. Stück, Nr. 71

Seite 179

Anlage zu § 3

Allgemeiner Sachkundenachweis

Gemäß § 3 der Oö. Hundehalte-
Sachkundeverordnung wird bestätigt, dass

Frau/Herr _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

am _____ an der theoretischen
Ausbildung für die allgemeine Sachkunde
zur Hundehaltung im Sinn des § 4 Abs. 1
Oö. Hundehaltengesetz 2002 teilgenommen hat.

Unterschrift des Turners: _____ Unterschrift des Hundesporters: _____

Vorderseite



Stempel

der Organisation, die den Kurs gemäß § 2
der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung
durchgeführt hat.

Rückseite